

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der IPS Group

1 Geltungsbereich, Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) finden Anwendung auf alle Lieferungen und Leistungen, die IPS¹ an Kunden erbringt. Sie sind Bestandteil aller diese Geschäfte betreffenden Angebote, Bestellungen und Vereinbarungen.
- 1.2 Anderslautende Bedingungen - soweit sie nicht schriftlich vereinbart werden - gelten nicht. Zwischen IPS und dem Kunden von diesen AGB vereinbarte Abweichungen gehen diesen AGB vor. Diese AGB gelten auch dann, wenn IPS in Kenntnis abweichender Bedingungen des Kunden Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos ausführt.

2 Angebot und Leistungsumfang

- 2.1 Angebote von IPS sind stets freibleibend. Der Vertrag wird mit Bestätigung einer Bestellung oder Beginn der Ausführung durch IPS angenommen.
- 2.2 Für den Leistungsumfang ist vorrangig das Angebot von IPS maßgeblich. Etwaige Gewichts- und Maßangaben in Prospekten und Angeboten sind keine Beschaffenheitsgarantien. Zumutbare Abweichungen bleiben vorbehalten. Soweit für den Kunden zumutbar, bleibt IPS die Verwendung von neuwertigen oder neuwertig aufgearbeiteten Teilen vorbehalten.
- 2.3 Technische Normen dienen lediglich der Leistungsbeschreibung, sofern nicht IPS eine ausdrückliche Garantie für das Einhalten einer technischen Norm übernimmt. Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien bedürfen der Schriftform.
- 2.4 An Zeichnungen, technischen Unterlagen und sonstigen Daten, Informationen und Unterlagen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - behält sich IPS alle Eigentums-, Urheber- und gewerblichen Schutzrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen Dritten nicht ohne schriftliche Zustimmung von IPS zugänglich gemacht werden.

3 Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- 3.1 Preise verstehen sich ab Standort Königstein einschließlich Verladung und zuzüglich Umsatzsteuer. Verpackung ist nicht im Preis enthalten.
- 3.2 Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug in der vereinbarten Währung zu bezahlen. Kosten der Zahlung gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.3 Zahlungen für Lieferungen und Leistungen von IPS

ins Ausland müssen durch unwiderrufliches und bestätigtes Akkreditiv einer europäischen Großbank, zahlbar zugunsten von IPS gegen Vorlage des Lieferscheins zu erfolgen.

Schecks und sonstige Zahlungsmittel werden nur aufgrund gesonderter Vereinbarung und dann nur erfüllungshalber entgegengenommen. Für diese Zahlungsmittel gilt der Tag als Zahlungseingang, an dem IPS über den Betrag verfügen kann. Diskont- und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Kunden.

- 3.4 IPS behält sich vor, eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Höhe des Rechnungswertes der Lieferung zu verlangen und seine Leistung zurückzubehalten, wenn nach Vertragsschluss Umstände eintreten oder bekannt werden, die zu begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder -willigkeit des Kunden berechtigen.
- 3.5 Zurückbehaltungsrechte oder das Recht zur Aufrechnung stehen dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zurückbehaltungsrechte können nur geltend gemacht werden, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Zurückbehaltungsrechte wegen Mängeln dürfen unter den vorstehenden Voraussetzungen nur in angemessenem Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln geltend gemacht werden.
- 3.6 Bei neuwertig aufgearbeiteten Teilen hat IPS, wenn sie die Teile aufarbeitet, gemäß Umsatzsteuergesetz zusätzlich zum Austauschbetrag 10 % des Warenwertes als Altteilwert der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Die Umsatzsteuer kann dem Kunden belastet werden.

4 Versand, Verpackung, Gefahrübergang

- 4.1 Lieferungen erfolgen ab Werk Königstein, ausschließlich Verpackung.
- 4.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung („Sachgefahr“) geht spätestens mit der Absendung der Liefergegenstände auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder IPS noch andere Leistungen, z.B. Anlieferung und Aufstellung, übernommen hat.
- Falls der Versand ohne Verschulden von IPS unmöglich oder verzögert wird, geht die Sachgefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- 4.3 Nimmt IPS im Rahmen eines Liefervertrages die Montage oder Inbetriebnahme der Liefergegenstände vor, so geht die Sachgefahr mit der Abnahme der Liefergegenstände auf den Kunden über. Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb von zwölf (12) Tagen nach schriftlicher Anzeige der Abnahmefähigkeit, so geht die Sachgefahr nach Ablauf dieser Frist auf den Kunden über, es sei denn die Abnahme wird aufgrund von IPS zu vertretenden Gründen verweigert. Verzögert sich die Montage oder Inbetriebnahme, so geht die Gefahr spätestens drei Monate nach Lieferung auf den Kunden über, soweit nicht

¹ „IPS“ bezeichnet die Gesellschaft der IPS Gruppe, die Vertragspartner des Kunden ist.

IPS die Verzögerung zu vertreten hat.

5 Lieferung und Lieferzeit

- 5.1 IPS ist zu Teillieferungen berechtigt, es sei denn, dies ist für den Kunden unzumutbar.
- 5.2 Die Einhaltung vereinbarter Fristen setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen IPS und dem Kunden geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der von ihm zu beschaffenden Unterlagen, sonstigen Bestellungen, Genehmigungen oder Freigaben oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit IPS die Verzögerung zu vertreten hat.
- 5.3 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Kunden gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
- 5.4 Die Frist für Lieferungen und Leistungen verlängert sich angemessen im Fall Höherer Gewalt, insbesondere bei Naturereignissen, Maschinenschäden und sonstigen nicht vorhersehbaren betrieblichen Störungen, bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse und bei nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung, soweit dies von IPS nicht zu vertreten ist. Wird die Lieferung oder Leistung aufgrund der vorbezeichneten Umstände unmöglich oder unzumutbar, ist IPS berechtigt, vom Vertrag voll oder teilweise zurückzutreten.

6 Eigentumsvorbehalt

- 6.1 An von IPS erbrachten Leistungen oder gelieferten Sachen („Vorbehaltsware“) verbleibt bis zur vollständigen Tilgung aller, auch künftiger, Forderungen aus der Geschäftsverbindung zum Kunden - gleich aus welchem Rechtsgrund – das Eigentum von IPS, auch wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung von IPS.
- 6.2 Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für IPS, die zu jedem Zeitpunkt und Grad der Verarbeitung das vorbehaltene Eigentum an den Erzeugnissen behält. Eine derartige Be- oder Verarbeitung erfolgt unentgeltlich und ohne Verpflichtung für IPS.
Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht IPS gehörenden beweglichen Sachen

durch den Kunden steht IPS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen Sachen zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu. Für die aus der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehende neue Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

Im Fall der Verbindung von Vorbehaltsware mit Gebäuden oder anderen Grundstücksbestandteilen im Eigentum des Kunden verpflichtet sich der Kunde im Fall des Zahlungsverzuges nach Aufforderung durch IPS die Trennung der Vorbehaltsware herbeizuführen und das Eigentum an diesen Gegenständen auf IPS zurück zu übertragen. Diese Gegenstände gelten sodann als Vorbehaltsware im Sinne dieser AGB. Zurückbehaltungsrechte sind, insbesondere wegen Ersatzes von Verwendungen auf diese Gegenstände, ausgeschlossen.

- 6.3 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung von Vorbehaltsware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs berechtigt, wenn er sich das Eigentum an der Vorbehaltsware gemäß den Bestimmungen dieser Ziffer 7 vorbehält. Er tritt IPS hierzu bereits jetzt alle Forderungen aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und aus dem von ihm vereinbarten Eigentumsvorbehalt zur Sicherung aller, auch künftiger, Forderungen von IPS aus der Geschäftsverbindung ab und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterveräußert wird. IPS nimmt diese Abtretung an. Auf Verlangen von IPS ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung seinem Abnehmer zur Zahlung an IPS anzuzeigen.
Der Kunde ist bis zum Widerruf von IPS zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt. IPS ist zum Widerruf berechtigt, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit IPS nicht ordnungsgemäß nachkommt. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Widerrufsrechtes vor, hat der Kunde IPS auf dessen Verlangen hin unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben zu machen, IPS die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. IPS ist selbst zur Abtretungsanzeige an den Schuldner berechtigt.
- 6.4 Zu anderen als den in den Ziffern 6.2 und 6.3 genannten Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen, ist der Kunde nicht berechtigt.
- 6.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist IPS zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung und Rücktritt vom Vertrag berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden berechtigt IPS die sofortige Rückgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.

- 6.6 Pfändungen, Beschlagnahmen und sonstige Verfügungen und Eingriffe durch Dritte hat der Kunde IPS unverzüglich mitzuteilen.
- 6.7 Der Kunde ist verpflichtet, IPS umfassend zu unterstützen, um die Eigentumsrechte von IPS an Vorbehaltsware nach Vereinbarungen durchzusetzen.

7 Mängelrüge und Abnahme

- 7.1 Der Kunde hat Leistungen und Lieferungen unverzüglich nach Erbringung oder Eingang zur Feststellung von Fehlmengen und Transportschäden zu prüfen. Im Fall eines Transportschadens ist ein Schadensprotokoll zur Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche gegen das Transportunternehmen (Post, Eisenbahn, Spediteur etc.) anzufertigen. IPS ist dieses Schadensprotokoll unverzüglich zu übermitteln.
- 7.2 Mängel können nur innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der Ware schriftlich geltend gemacht werden, es sei denn, der betreffende Mangel ist nicht offensichtlich. Versteckte Mängel sowie die mangelhafte Ausführung von sonstigen Leistungen sind IPS unverzüglich nach Feststellung des Mangels schriftlich mitzuteilen.
- 7.3 Soweit der Kunde aufgrund von Höherer Gewalt (Ziffer 5.4) an einer Prüfung der Ware gehindert ist, verlängert sich die Frist zur Rüge nach Ziffer 7.2 in angemessenem Umfang.
- 7.4 Soweit eine Werkleistung geschuldet oder eine Abnahme ausdrücklich vereinbart ist, zeigt IPS dem Kunden die Abnahmebereitschaft schriftlich an. Verzögert sich die Abnahme um mehr als 14 Tage nach der schriftlichen Mitteilung der Abnahmebereitschaft, gilt die Abnahme als erfolgt, es sei denn die Abnahme wird aufgrund von IPS zu vertretenden Gründen verweigert. IPS weist den Kunden in diesem Fall darauf hin, dass die Ware als abgenommen gilt. Dies gilt entsprechend für Teilabnahmen.

8 Mängelhaftung

- 8.1 Liegt ein Mangel an Lieferungen oder Leistungen von IPS vor und wurde dieser rechtzeitig im Sinne von Ziffer 7.2 dieser AGB gerügt, wird IPS nach seiner Wahl unentgeltlich nachbessern oder neu liefern („Nacherfüllung“), sofern der Mangel bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
- 8.2 Ein Mangel liegt nicht vor, soweit sich die Sache für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die vom Kunden erwartet werden konnte. Die Verwendbarkeit von Einmalprodukten beschränkt sich auf den ersten Gebrauch. Ferner liegt kein Sachmangel bei fehlerhafter Montageanleitung vor, wenn die Montage fehlerfrei vorgenommen worden ist. Ein Sachmangel liegt ebenfalls nicht vor bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, falscher Lagerung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behand-

lung, nicht ordnungsgemäßer Wartung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhaften Bauarbeiten, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse, die nicht von IPS zu verantworten sind. Liefert IPS eine geringfügig andere Sache oder eine geringfügig andere Menge als vereinbart, ist der Käufer nicht zum Rücktritt oder zu Schadensersatz berechtigt.

- 8.3 Zur Vornahme aller IPS notwendig erscheinenden Mängelbeseitigungsmaßnahmen hat der Kunde IPS die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere auf Anforderung den Liefergegenstand an IPS oder eine von IPS von Fall zu Fall zu bestimmende Werkstatt einzusenden, anderenfalls ist IPS von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Sicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei IPS sofort zu verständigen ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von IPS Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- 8.4 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit sich die Aufwendungen erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den vereinbarten Lieferort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Liefergegenstands. IPS kann die Nacherfüllung im Übrigen verweigern, soweit sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre.
- 8.5 Bei Mängelbeseitigungsmaßnahmen von IPS ersetzte Teile werden Eigentum von IPS.
- 8.6 Der Kunde ist zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung des Vertragspreises nur berechtigt, wenn die Nacherfüllung zweimal fehlschlägt oder IPS eine ihr gesetzte angemessene Frist für die Nacherfüllung fruchtlos verstreichen lässt. Bei einem nur unerheblichen Mangel, ist der Kunden nicht zum Rücktritt berechtigt. Das Recht zur Minderung des Vertragspreises bleibt unberührt. Für Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 10 dieser AGB.
- 8.7 Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung der IPS für die daraus entstehenden Schäden. Gleiches gilt für die ohne Einwilligung der IPS vorgenommenen Änderungen des Liefergegenstandes.
- 8.8 Der Kunde kann keine Mängelhaftungsansprüche geltend machen, wenn er den Mangel bei Vertragsabschluss kennt oder ihn grob fahrlässig nicht kennt, es sei denn, der Mangel wurde von IPS arglistig verschwiegen oder IPS hat eine Beschaffenheitsgarantie abgegeben, die den Mangel betrifft.
- 8.9 Für gebrauchte Liefergegenstände, ausgenommen neuwertige und neuwertig aufgearbeitete Teile, ist die Mängelhaftung vorbehaltlich Ziffer 10 ausgeschlossen.

8.10 Ansprüche des Kunden wegen Mängelhaftung gemäß dieser Ziffer 9 verjähren zwölf (12) Monate nach Ablieferung des Liefergegenstandes beim Kauf- und Werklieferungsvertrag bzw. - wenn dieses vereinbart ist - nach Inbetriebnahme des Liefergegenstandes oder der Abnahme der Leistung.

8.11 Soweit IPS nicht nach Ziffer 10 dieser AGB haftet, sind weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 8 geregelten Ansprüche des Kunden gegen IPS oder ihre Erfüllungsgehilfen wegen Sachmängeln sind ausgeschlossen.

9 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte, Rechtsmängel

9.1 IPS ist verpflichtet, die Leistung oder Lieferung lediglich am vereinbarten Bestimmungsort frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter („Schutzrechte“) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von IPS erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haftet IPS innerhalb der in Ziffer 8.10 dieser Geschäftsbedingungen bestimmten Frist gegenüber dem Kunden nach den folgenden Bestimmungen.

9.2 IPS wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten für die betreffenden Liefergegenstände entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder sie austauschen. Ist dies IPS nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die Rücktritts- oder Minderungsrechte nach Maßgabe von Ziffer 8.6 dieser AGB zu. Für Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 11 dieser AGB. Die vorstehenden Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Kunde IPS die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich anzeigt, eine Verletzung gegenüber dem Dritten nicht anerkennt und IPS alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Leistung ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

9.3 Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit der Kunde eine Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat oder wenn die Schutzrechtsverletzung durch Vorgaben des Kunden, durch eine von IPS nicht vorhersehbare Anwendung, durch eine Änderung durch den Kunden oder durch eine Nutzung der Leistung zusammen mit nicht von IPS gelieferten Produkten verursacht wird.

9.4 Für Rechtsmängel gilt im Übrigen Ziffer 8 dieser AGB entsprechend. Schadensersatzansprüche des Kunden richten sich nach Ziffer 10 dieser AGB.

9.5 Soweit IPS nicht nach Ziffer 10 dieser AGB haftet, sind weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 10 geregelten Ansprüche des Kunden gegen IPS

oder ihre Erfüllungsgehilfen wegen Rechtsmängeln ausgeschlossen.

10 Haftung

10.1 IPS haftet gegenüber dem Kunden bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Mängeln, die IPS arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit IPS garantiert hat, sowie bei Mängeln eines Liefergegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

10.2 Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet IPS auch bei grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

10.3 Der Kunde hat alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden zu verhindern oder zu begrenzen, insbesondere hat der Kunde für die regelmäßige Sicherung von Programmen und Daten zu sorgen. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet IPS unter den Voraussetzungen der Ziffern 10.1 und 10.2 daher nur, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus anderem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

10.4 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 10 geregelten Schadensersatzansprüche gegen IPS oder ihre Erfüllungsgehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen.

10.5 Die Parteien haften im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.

11 Compliance, Anti-Korruptionsregelungen

11.1 Der Kunde sichert zu, dass er im Einklang mit geltenden gesetzlichen Bestimmungen handelt, insbesondere Kartellrecht sowie Regelungen zur Korruptions- und Geldwäschebekämpfung und andere strafrechtliche Bestimmungen.

11.2 Besteht der begründete Verdacht, dass der Kunde gegen vorstehende Pflichten verstößt, ist IPS zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn IPS ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist. Im Falle einer solchen Kündigung

(i) ist IPS von jeglicher Leistungspflicht befreit,

(ii) ist der Kunde verpflichtet, IPS und seine Angestellten hinsichtlich jeglicher Schäden freizustellen, soweit diese Schäden auf einer schuldhaften Verletzung des Kunden seiner Verpflichtungen aus dieser Ziffer beruhen.

12 Sicherheitsbestimmungen

Soweit die Leistungserbringung und der Leistungserfolg in der Sphäre (Räumlichkeiten, technischer oder personeller Geschäftsumgebung o.ä.) liegt, ist der Kunde für die Einhaltung der ihn verpflichtenden nationalen Gesetze, Verordnungen und sicherheitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf Zulassung, Installation, Betrieb, Wartung und Reparatur verantwortlich und verpflichtet, diese zu erfüllen. Der Kunde ist verpflichtet, IPS von allen Ansprüchen, die gegen IPS aufgrund der Nichtbeachtung derartiger Vorschriften durch den Kunden geltend gemacht werden, freizustellen.

13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Sämtliche zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen bzw. nachträgliche Änderungen bedürfen der Schriftform.
- 13.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommende Regelung zu ersetzen.
- 13.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Königstein im Taunus. IPS ist nach seinem Ermessen berechtigt, auch das für den Sitz des Kunden zuständige Gericht in Anspruch zu nehmen.
- 13.4 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts.